

schriften erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten, wird sichergestellt, dass Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers (§ 650b BGB-E) und die danach vorzunehmende Vergütungsanpassung nach § 650c BGB-E von auf Bausachen spezialisierten Richtern entschieden werden.

Berlin, den 8. März 2017

Dr. Hendrik Hoppenstedt
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstatte~~r~~in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.